

II. Text

A. Änderungsflächen 1 und 2

Gemäß § 4 Abs. 2 a Ziff. 3 BauGB-Maßnahmengesetz wird für die einbezogenen Flächen nach § 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB festgesetzt, daß ausschließlich Wohngebäude zulässig sind.

B. Planausschnitt

Höhenlage der baulichen Anlagen

Gemäß § 9 Abs. 2 BauGB wird für die Höhenlage der baulichen Anlagen folgende Festsetzung getroffen:

Für die Gebäude westlich der Straße L 85 darf die Oberkante Fußboden des Erdgeschosses nicht höher als 0,50 m über dem vorhandenen, zugehörigen, mittleren Straßenniveau liegen.

V e r f a h r e n s v e r m e r k e

1. Aufgrund des § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 a BauGB-Maßnahmengesetz wird nach Beschlußfassung der Gemeindevertretung vom 12. Juli 1994 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Stormarn folgende Satzung über die 1. Änderung und Ergänzung der Satzung der Gemeinde Westerau über den im Zusammenhang bebauten nördlichen Bereich des Ortsteiles Westerau für das Gebiet:

Dorfstraße Nr. 18 und Dorfstraße Nr. 24 bis Nr. 28
sowie tlw. Dorfstraße Nr. 21,

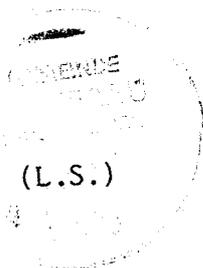
bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, erlassen.

Die Satzung über die 1. Änderung und Ergänzung für den o. g. Bereich, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde am 12. Juli 1994 von der Gemeindevertretung Westerau beschlossen.

Westerau, den 13. Juli 1994

Der Bürgermeister





2. Die Satzung über die 1. Änderung und Ergänzung der Satzung über den im Zusammenhang bebauten nördlichen Bereich des Ortsteiles Westerau ist nach § 34 Abs. 5, § 22 Abs. 3 BauGB am dem Landrat des Kreises Stormarn angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 14. Juli 1994 erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

Westerau, den 15. Juli 1994

Der Bürgermeister





3. Die Satzung über die 1. Änderung und Ergänzung der Satzung über den im Zusammenhang bebauten nördlichen Bereich des Ortsteiles Westerau wird hiermit ausgefertigt.



Westerau, den 18. Juli 1994

Der Bürgermeister

X. Blum

4. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zur Satzung über die 1. Änderung und Ergänzung der Satzung der Gemeinde Westerau über den im Zusammenhang bebauten nördlichen Bereich des Ortsteiles Westerau sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am **19. Juli 1994** ortsüblich bekanntgemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung des Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 2 (BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen entsprechend § 44 BauGB hingewiesen worden.

Die Satzung ist mithin am **20. Juli 1994** in Kraft getreten.

Westerau, den 21. Juli 1994



Der Bürgermeister

X. Blum